

S5 FLINTA* Statut in Satzung festigen

Gremium: GRÜNE JUGEND Dortmund
Beschlussdatum: 27.02.2026
Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Alte Fassung §9 Abs. 1:

[...] Ein Arbeitskreis wählt mindestens zwei Koordinator*innen, wobei das Gleichberechtigungsstatut greift. [...]

Neue Fassung §9 Abs. 1:

[...] Ein Arbeitskreis wählt mindestens zwei Koordinator*innen, wobei das FLINTA*-Statut greift. [...]

Alte Fassung §13 Abs. 7:

Das Gleichberechtigungsstatut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.

Neue Fassung §13 Abs. 7:

Das FLINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.

Alte Fassung §1 der G0:

Die Regelungen der Satzung und des Gleichberechtigungsstatuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

Neue Fassung §1 der G0:

Die Regelungen der Satzung und des FLITNA*-Statuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

Alte Fassung §3 der G0:

Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein

i. Antrag auf Vetorecht nach Gleichberechtigungsstatut.

Neue Fassung §3 der G0:

Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein

i. Antrag auf Vetorecht nach FLINTA*-Statut.

Alte Fassung §4 Arbeitskreisstatut:

Bei der Wahl ist das Gleichberechtigungsstatut zu beachten.

Neue Fassung §4 Arbeitskreisstatut:

Bei der Wahl ist das FLINTA*-Statut zu beachten.

Alte Fassung §9 Abs.3 Wahlordnung:

Wird mehr als ein Votum vergeben, gilt das Gleichberechtigungsstatut.

Neue Fassung §9 Abs.3 Wahlordnung:

Wird mehr als ein Votum vergeben, gilt das FLINTA*-Statut.

Begründung

Wir haben unser Gleichberechtigungsstatut in das FLINTA* Statut umbenannt. Daher sollten wir dieses auch überall korrekt in der Satzung benennen.